



Gruppe CDU—FDP Hildesheimer Straße 79 31061 Alfeld

Stadt Alfeld (Leine)
Herrn Bürgermeister
Bernd Beushausen
Marktplatz 1
31061 Alfeld (Leine)

Alfeld, 19.11.2019

Antrag auf Änderung der Hauptsatzung gemäß § 12 Abs. 2 NKomVG.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Beushausen,

Die Gruppe CDU/FDP beantragt gemäß § 12 Abs. 2 2 NKomVG die Hauptsatzung der Stadt Alfeld vom 18.12.2015 wie folgt zu ändern:

§ 6 wird ersatzlos gestrichen, die anderen §§ verschieben sich entsprechend.

Hilfsweise wird beantragt:

Die Stelle des 1. Stadtrates als Beamter auf Zeit, wird bis auf weiteres nach dem Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers nicht neu besetzt. Der Bürgermeister wird dem Rat einen Lebenszeitbeamten vorschlagen, der gemäß § 81 Abs. 3 NKomVG mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragt wird.

Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Alfeld regelt in § 6, dass die Aufgaben des allgemeinen Stellvertreters oder der allgemein Stellvertreterin des Bürgermeisters, von einem Beamten auf Zeit wahrgenommen werden. Der bisherige Stelleninhaber geht im kommenden Jahr in den Ruhestand.

Die Stadt Alfeld hat weniger als 20.000 Einwohner, sodass § 108 Abs. 1 NKomVG für die Stadt Alfeld nicht mehr einschlägig ist. Da die Stelle in der Hauptsatzung verankert ist, wäre sie generell nach Ausscheiden des bisherigen Inhabers neu zu besetzen.

Es bietet sich aus Sicht der Gruppe CDU/FDP die Gelegenheit, in erheblichen Maße Personalkosten einzusparen, wenn die Stelle durch Änderung der Hauptsatzung künftig gestrichen wird.

Andere Kommunen vergleichbarer Größe, z.B. Stadt Sarstedt, unterhalten eine derartige Stelle des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters nicht. Aufgrund der verringerten Einwohnerzahl muss die Verwaltungsstruktur angepasst werden. Es sollte hier der Einstieg in eine umfassende Umstrukturierung der Verwaltung gefunden werden, um die Verwaltungsstruktur der verringerten Einwohnerzahl anzupassen.

Entgegen der Auffassung der Verwaltung, ist es aber auch nicht zwingend die Hauptsatzung sofort zu ändern. Zwar ist die Stelle, wenn sie in der Satzung verankert ist grundsätzlich zu besetzen, hiervon kann aber aus nachvollziehbaren Gründen abgesehen werden und es kann dann ein Lebenszeitbeamter oder ein anderer Beschäftigter nach § 81 Abs. 3 mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragt werden (Thiele § 108 Nr. 2). Es bestünde also auch die Möglichkeit die Stelle vorübergehend nicht wieder zu besetzen, um zunächst zu prüfen wie Aufgaben sinnvoll umverteilt werden können.

Die überdurchschnittlich hohen Personalkosten der Stadt Alfeld werden jedes Jahr im Rahmen der Haushaltsgenehmigung von der Kommunalaufsicht kritisiert. Die Streichung der Stelle oder zumindest ihre vorübergehende Nichtbesetzung, wäre aus Sicht der Gruppe auch ein wichtiges Signal um den Sparwillen nach außen zu demonstrieren. Der Bürgermeister verfügt über die Qualifikation zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst, sodass aus fachlicher Hinsicht die Entscheidung keine Probleme bereiten würde.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Behrens
Vorsitzender CDU-FDP